

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2285 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 28. Mai 1999
zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
(Montrealer Übereinkommen)**

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2359 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im
Luftverkehr**

A. Problem

Das insbesondere für die Haftung bei Passagier- und Güterschäden in der internationalen Zivilluftfahrt maßgebliche Recht, das auf dem Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929 basiert, entspricht inhaltlich nicht mehr den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens und genügt nicht mehr dem heutigen Standard des Opferschutzes. Es ist überdies auf viele internationale Übereinkünfte zersplittert und erschwert damit die Rechtsanwendung für alle Beteiligten einer internationalen Luftbeförderung. Daher soll das am 4. November 2003 in Kraft getretene Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) innerstaatlich zur Geltung gebracht werden, das das „Warschauer Abkommenssystem“ modernisiert und in ein einziges neues Regelungswerk integriert werden.

Der Gesetzentwurf zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr enthält die notwendigen Durchführungsbestimmungen zum Montrealer Abkommen und gleicht die nationale luftverkehrsrechtliche Haftung für Passagierschäden an das künftig international und auf europäischer Ebene geltende Recht an.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2285, mit dem die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des oben bezeichneten Vertrages geschaffen werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2359 mit den nachfolgenden Maßgaben, mit denen das Haftungsrecht im Luftverkehr harmonisiert wird.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2285 – unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2359 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. In Artikel 1 § 5 Abs. 1 sind nach dem Wort „wer“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ einzufügen.
 2. Dem Artikel 3 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) In § 431 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird Absatz 4 wie folgt geändert:

 1. In Satz 2 werden die Wörter „in Deutsche Mark“ durch die Wörter „in Euro“ und die Wörter „der Deutschen Mark“ durch die Wörter „des Euro“ ersetzt.
 2. In Satz 3 werden die Wörter „der Deutschen Mark“ durch die Wörter „des Euro“ ersetzt.“

Berlin, den 11. Februar 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Ingo Wellenreuther, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf den Drucksachen 15/2285 und 15/2359 in seiner 88. Sitzung vom 29. Januar 2004 beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie dem Ausschuss für Tourismus überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlagen in seiner 30. Sitzung am 11. Februar 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/2285 und 15/2359 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlagen in seiner 34. Sitzung vom 11. Februar 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/2285 und 15/2359 zu empfehlen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 40. Sitzung vom 11. Februar beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2285 anzunehmen. Weiterhin hat der Rechtsausschuss einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2359 mit den in der Beschlussempfehlung enthaltenen Maßgaben zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die

Gesetzentwürfe unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in den Drucksachen 15/2285, S. 32 ff. und 15/2359, S. 11 ff. verwiesen.

Zu Nummer 1

[Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 MontÜG)]

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Dezember 2003, Bundestagsdrucksache 15/2359, S. 37, Nr. 1), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Gegenäußerung der Bundesregierung vom 7. Januar 2004, Bundestagsdrucksache 15/2359, S. 38, Nr. 1). Die Änderung stellt sicher, dass auch fahrlässige Verstöße gegen die Versicherungspflicht für Güterschäden nach § 4 Abs. 2 MontÜG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können, und entspricht damit der für Verstöße des vertraglichen Luftfrachtführers gegen die Versicherungspflicht für Passagierschäden nach § 50 Abs. 1 Satz 1 LuftVG-E vorgesehenen Ordnungswidrigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 15 LuftVG-E).

Zu Nummer 2

[Artikel 3 Abs. 3 – neu – (§ 431 Abs. 4 Satz 2, 3 HGB)]

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Dezember 2003, Bundestagsdrucksache 15/2359, S. 37, Nr. 4), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Gegenäußerung der Bundesregierung vom 7. Januar 2004, Bundestagsdrucksache 15/2359, S. 38, Nr. 4). Nach der Euro-Verordnung II (Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro) ist zwar eine Ersetzung der Bezugnahme auf Deutsche Mark durch die Bezugnahme auf Euro aus Rechtsgründen nicht erforderlich. Im Wege der Rechtsbereinigung erscheint die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung indes sinnvoll und sollte vorgenommen werden.

Berlin, den 11. Februar 2004

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter